An den Grossen Rat **15.5580.02**

PD/P155580

Basel, 27. Januar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 26. Januar 2016

Interpellation Nr. 97 Heinrich Ueberwasser betreffend „Rolle des Kantons Basel-Stadt und seiner Behörden bei der Verbesserung der Information der Öffentlichkeit durch die Behörden im Kanton Basel-Stadt und im Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB) bei vermuteten oder tatsächlichen Gefahren und Vorkommnissen wie jenem am Zoll St. Louis Lysbüchel vom 17. Dezember 2015“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 6. Januar 2016)

„Einem Bericht in der bzbasel vom 19. Dezember 2015 habe ich folgende Meldung entnommen:

"Der Grenzübergang von Saint-Louis Lysbüchel war am Donnerstag, 17. Dezember 2015, aufgrund eines verdächtigen Autos von 9.30 Uhr bis 13 Uhr gesperrt. Die Basler Staatsanwaltschaft und die Grenzwache hätten gegenüber der bz darauf verwiesen, dass Frankreich zuständig sei, Auskunft zu erteilen. Die "Primärkommunikation" obliege den Behörden, welche territorial zuständig sind und die Ermittlungen durchführen, teilte Patrick Gantenbein, Mediensprecher der Grenzwache, mit. Da sich das verdächtige Fahrzeug auf französischem Boden befand, habe die weitere Zuständigkeit bei der Police Nationale von Saint-Louis gelegen, so Gantenbein. Die französische Polizei verweigerte gegenüber dem bz Journalisten vor Ort allerdings die Auskunft.

Martin Schütz, Sprecher der Basler Kantonspolizei habe sich so vernehmen lassen: "Diese Polizeiaktion hatte Auswirkungen auf die Verkehrssituation auf Schweizer Boden, weshalb die Kantonspolizei Basel-Stadt über Viasuisse eine entsprechende Verkehrsmeldung abgesetzt hat. Hätte es weitere Auswirkungen auf der Schweizer Seite - beispielsweise eine Gefährdung, bei der wir eingreifen müssten - gegeben, dann hätten die zuständigen Behörden in Absprache mit ihren französischen Partnern selbstverständlich darüber informiert. Dies entspricht den üblichen und definierten Vorgehensweisen in solchen Fällen."

Soweit der mir teilweise bekannte Sachverhalt. Zusätzlich erhielt ich über eine Tramdurchsage Kenntnis von einer Umleitung der Tramlinie 11 mit dem Rat ggf. die französischen Buslinien ab Schifflände zu nutzen.

Ich ersuche den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

Teil A: Fragen zum angesprochenen Sachverhalt

1. Was hat sich im Vorfeld der Sperrung des Zolls St. Louis-Lysbüchel abgespielt? Waren auch andere Areale in Frankreich gefährdet oder abgesperrt.
2. Welche Behörden welches Landes haben welche Erkenntnisse oder Vermutungen im Zusammenhang mit den Geschehnissen am Zoll in St. Louis gehabt?
3. Wer ordnete mit welchen begleitenden Massnahmen die Sperrung des Zolls St. Louis-Lysbüchel und andere Massnahmen an?

4. Wer wurde auf Schweizer Seite in die Lagebeurteilung und Entscheidfindung einbezogen? Wurde erst nachdem die Entscheide gefällt wurden informiert? Durch wen? Durch wen und wie wurde über die Aufhebung der Sperrung entschieden?
5. Wie arbeiten die Behörden generell in solchen Lagen zusammen? Gab es in diesem Fall Besonderheiten?
6. War in die Sperrung Schweizer Territorium einbezogen oder betroffen? Von wem wurde diese ggf. angeordnet?
7. Warum und wie wurde die Tramlinie 11 eingekürzt oder umgeleitet?
8. Wenn nicht aus Gründen der Gefahrenabwehr bzw. im Zuge von Handlungen von Sicherheitsbehörden, warum wurde dann der Zoll und weitere Flächen gesperrt?
9. Welches sind die Kriterien, um von einer Gefährdung zu sprechen?
10. Wie waren/sind die Regelungen und Abläufe aufgrund der vom französischen Parlament beschlossenen Ausnahmebestimmungen nach den Terror-Anschlägen in Paris vom 13. November 2015? Unterscheiden sich diese von den Normalregelungen?
11. Gab es damals, als der Französische Staatspräsident in der Nacht zum 14. November 2015 in einer Ankündigung an die französische Öffentlichkeit sprach, die Grenzen zu schliessen (tatsächlich handelte es sich zumindest Stunden später offenbar lediglich um eine stärkere Kontrolle) Auswirkungen auf den Trinationalen Eurodistrict Basel und eine Information der Behörden und der Öffentlichkeit in der Schweiz und Frankreich?

Teil B: Fragen zur Information der Öffentlichkeit, der Medien und der Firmen mit Arealen und Mitarbeitern in der Umgebung in einem Fall wie diesem

1. Im Allgemeinen
   a. Nach welchen rechtlichen Grundsätzen, mit welchen Mitteln, personellen Ressourcen und mit welchen Zuständigkeiten wird die Öffentlichkeit durch den Kanton Basel-Stadt und andere Körperschaften/Behörden im TEB informiert?
   b. Haben die Behörden in Frankreich, der Schweiz und in Deutschland - und wenn ja, welche Ebenen und Behörden im Speziellen - grenzüberschreitend jeweils einen Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit im Allgemeinen und Betroffenen/Gefährdeten im Besonderen?
   c. Haben die Behörden in den drei Ländern ein Informationsrecht, auch spezifisch die Bevölkerung in den Nachbarländern anzusprechen oder diesen gar Verhaltensempfehlungen zu erteilen?
   d. Haben Einzelne, Medien und Firmen mit betroffenen Mitarbeitern grenzüberschreitend einen Informationsanspruch?
   e. Werden Medien aus dem Ausland anders oder gar nicht informiert? Braucht es eine Akkreditierung und ggf. bei welcher Behörde?
   f. Wieweit dürfen Informationen aus besonderen Gründen zurückgehalten oder ganz verschwiegen werden; und welches wären solche Gründe? Z.B. ermittlungstaktische?
   g. Gibt es einen Informationsgrundsatz, dass vorübergehend verschwiegen aber nie falsch informiert werden darf?
   h. Gibt es Fälle, wo der Öffentlichkeit oder Firmen mit Arealen in der Nähe während oder einem Behördeneinsatz kommuniziert wird, es bestehe keine Gefahr, obwohl die Behörden eine Gefahr nicht ausschliessen konnten?
   i. Welche Unterschiede in der Informationspraxis und in den informationsrechtlichen Grundlagen gibt es beim Gesagten zwischen der Schweiz, insbesondere dem Kanton Basel-Stadt, Frankreich und Deutschland?
   j. Und welche Auswirkungen haben sie zunächst auf die Kommunikation auf Behördenebene im TEB? Werden z.B. Gefahren untereinander verschwiegen oder werden die Partner im TEB ins Vertrauen gezogen?
   k. Und in der Folge bei der Information der Öffentlichkeit?
   l. Welche Entwicklung in diesen Punkten hat sich seit dem Sandoz-Chemieunfall von Schweizerhalle ergeben?
2. In casu
   a. Wie verhielt es sich im konkreten Fall mit den in den vorherigen Fragen angesprochenen Punkten?
   b. Wer war seitens der Behörden in Frankreich, der Schweiz und in Deutschland wann und wieweit über welchen Sachverhalt informiert?
   c. Wieweit wurden die Benutzer und Benutzerinnen des öffentlichen Verkehrs in Basel informiert?

d. Wieweit wurde in Frankreich, der Schweiz und Deutschland die Öffentlichkeit sonst informiert, direkt oder via welche Medien oder Social Medias?
e. Wieweit wurden Firmen und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Gegend informiert?
f. Wovon spricht Martin Schütz, wenn er sich auf "üblichen und definierten Vorgehensweisen in solchen Fällen" beruft? Geht es um die Information der Medien und der Öffentlichkeit?
g. Wieweit, zu welchem Zeitpunkt, durch wen und wie adressatenangepasst ist die Information der Öffentlichkeit Teil des Vorgehens bei Verdachtsfällen, Gefährdungsfällen und Massnahmen wie der Sperrung des Zolls?
h. Wieweit sind die Behörden der drei Länder in der Lage und gewillt, auch in der Sprache des Nachbarn zu informieren sowie weitere Sprachen von Menschen miteinzubeziehen, welche sich auf ihrem Territorium aufhalten?

Teil C: Fragen zum status quo bei der Information der Öffentlichkeit, wenn neben Frankreich und der Schweiz auch Deutschland betroffen ist

1. Wie ist das Vorgehen, wenn Deutschland, Frankreich und die Schweiz betroffen sind?
2. Informieren die drei Staaten sich und die Öffentlichkeit nach gleichen Grundsätzen?
3. Welche staatliche Ebene arbeitet bei der Information der Öffentlichkeit - einschliesslich betroffener Firmen mit deren Mitarbeitern - mit welcher staatlichen Ebene im Nachbarland zusammen?

Teil D: Fragen zur Stärkung der trinationalen Zusammenarbeit in Fällen, in welchen die Information der Öffentlichkeit im Trinationalen Eurodistrict Basel in Frage steht

1. Welche Vorkehrungen für die Information der Öffentlichkeit wurden seit dem Sandoz-Unfall von Schweizerhalle in der Region Basel, heute im Trinationalen Eurodistrict Basel TEB getroffen?
2. Welche Verbesserungen bei der Information der Behörden untereinander und bei der Information der Öffentlichkeit und der Medien sind need to have, welche nice to have?
3. Wie gedenkt die Basler Regierung diese zu erreichen und die Information der Öffentlichkeit auf allen drei Seiten des Trinationalen Eurodistricts sicherzustellen?
4. Inwieweit teilt der Regierungsrat meine zusammenfassende Beurteilung und wenn nicht, inwieweit nicht und warum allenfalls nicht:
   a. Der Bombenalarm hat zu Behördenentscheiden auf französischer und schweizerischer Seite geführt, zur Sperrung des Grenzübergangs und offenbar zur Einkürzung oder Umleitung der Tramlinie 11, weiteren Umleitungen, Durchsagen im Tram sowie Gerüchten in den Social Medias.
   b. Soweit fahndungstaktische Überlegungen dies zulassen, muss sofort, in jedem Fall nachträglich vollständig durch das Basler Sicherheitsdepartement und die Schweizer Grenzwache informiert werden. Gefährdungslagen dürfen nicht verschwiegen bleiben.
   c. Die gemeinsamen Sicherheits- und Informationspolitik im Trinationalen Eurodistrict Basel TEB verdient es, gestärkt zu werden.
   d. Der Trinationale Eurodistrict Basel TEB ist auch in Sicherheitsfragen und in bestimmten Situationen bei der Information der Öffentlichkeit durch die Behörden funktionell ein gemeinsamer Raum.

Ich danke dem Regierungsrat im Voraus für die vertiefte Beantwortung der Fragen auch im Hinblick auf nicht auszuschliessende kommende Gefahren und seinen Einsatz in der Thematik der Sicherheit und Information im Trinationalen Eurodistrict Basel TEB. Ich werde die Grundthematik und die in dieser Interpellation angesprochenen Punkte - natürlich bei frühzeitigem Vorliegen unter Einbezug der Antwort des Regierungsrats - in den Vorstand des Districtsrats des Trinationalen Eurodistricts und ggf. in das Districtsratsplenum einbringen.

Heinrich Ueberwasser“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Teil A: Fragen zum angesprochenen Sachverhalt

1. **Was hat sich im Vorfeld der Sperrung des Zolls St. Louis-Lysbüchel abgespielt? Waren auch andere Areale in Frankreich gefährdet oder abgesperrt.**

Auf französischem Boden wurde durch Mitarbeitende der Grenzwachtregion I / Basel ein Auto angehalten und aufgrund vorliegender Verdachtsmomente dem Territorialitätsprinzip folgend zur weiteren Kontrolle den französischen Behörden übergeben. Ob auch andere Areale in Frankreich gefährdet oder abgesperrt waren, ist dem Regierungsrat nicht bekannt.

2. **Welche Behörden welches Landes haben welche Erkenntnisse oder Vermutungen im Zusammenhang mit den Geschehnissen am Zoll in St. Louis gehabt?**

Das Grenzwachtregion I / Basel hat nach der Mitteilung an die französischen Behörden die Kantonspolizei Basel-Stadt informiert. Diese setzte sofort die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt in Kenntnis.

3. **Wer ordnete mit welchen begleitenden Massnahmen die Sperrung des Zolls St. Louis-Lysbüchel und andere Massnahmen an?**

Die französischen Behörden.

4. **Wer wurde auf Schweizer Seite in die Lagebeurteilung und Entscheidfindung einbezogen? Wurde erst nachdem die Entscheide gefällt wurden informiert? Durch wen? Durch wen und wie wurde über die Aufhebung der Sperrung entschieden?**

Da das Auto auf französischem Boden angehalten wurde und in der Schweiz – abgesehen vom Verkehr – nicht mit grösseren Auswirkungen zu rechnen war, wurden die Schweizer Behörden nicht in die Lagebeurteilung und Entscheidfindung einbezogen.

5. **Wie arbeiten die Behörden generell in solchen Lagen zusammen? Gab es in diesem Fall Besonderheiten?**

Grundsätzlich funktionieren die Zusammenarbeit und die gegenseitige Information sehr gut. Besonders am vorliegenden Fall war einzig, dass eine Schweizerische Behörde auf französischem Boden eine Feststellung gemacht hat.

6. **War in die Sperrung Schweizer Territorium einbezogen oder betroffen? Von wem wurde diese ggf. angeordnet?**

Zwar wurden zwecks Verkehrslenkung einige Umleitungen vorgenommen. Eine eigentliche Sperrung aufgrund einer Gefahrenlage wurde auf Schweizer Boden allerdings nicht vorgenommen.

7. **Warum und wie wurde die Tramlinie 11 eingekürzt oder umgeleitet?**

Da die Wendeschlaufe Saint-Louis-Grenze nicht mehr angefahren werden konnte, wurde die Linie 11 von der Schifflände her kommend vom Voltaplatz zum Bahnhof St. Johann geführt, wendete dort und fuhr auf der gleichen Route via Voltaplatz zur Schifflände zurück und weiter nach Aesch. Die BVB hat Distribus aufgrund der ausserordentlichen Situation gebeten, auch die Fahrgäste auf den Linien 603 und 604 zu transportieren, welche innerhalb Basels von der Schifflände zur Grenze St.-Louis fahren wollten.

8. **Wenn nicht aus Gründen der Gefahrenabwehr bzw. im Zuge von Handlungen von Sicherheitsbehörden, warum wurde dann der Zoll und weitere Flächen gesperrt?**

Der Grenzübergang wurde aus Sicherheitsgründen durch die französischen Behörden gesperrt.

9. **Welches sind die Kriterien, um von einer Gefährdung zu sprechen?**

Als Gefährdung kann grundsätzlich das Eintreten einer Situation bezeichnet werden, die zu einer Gefahr für Mensch, Umwelt und/oder die Infrastruktur führen kann.

10. **Wie waren/sind die Regelungen und Abläufe aufgrund der vom französischen Parlament beschlossenen Ausnahmebestimmungen nach den Terror-Anschlägen in Paris vom 13. November 2015? Unterscheiden sich diese von den Normalregelungen?**

Details zum Vorgehen bei Verdacht auf terroristische Aktivitäten werden nicht öffentlich kommuniziert.

11. **Gab es damals, als der Französische Staatspräsident in der Nacht zum 14. November 2015 in einer Ankündigung an die französische Öffentlichkeit sprach, die Grenzen zu schliessen (tatsächlich handelte es sich zumindest Stunden später offenbar lediglich um eine stärkere Kontrolle) Auswirkungen auf den Trinationalen Eurodistrict Basel und eine Information der Behörden und der Öffentlichkeit in der Schweiz und Frankreich?**

Für die kantonalen Behörden gab es keine Auswirkungen.

Teil B: Fragen zur Information der Öffentlichkeit, der Medien und der Firmen mit Arealen und Mitarbeitern in der Umgebung in einem Fall wie diesem

1. **Im Allgemeinen**
   a. **Nach welchen rechtlichen Grundsätzen, mit welchen Mitteln, personellen Ressourcen und mit welchen Zuständigkeiten wird die Öffentlichkeit durch den Kanton Basel-Stadt und andere Körperschaften/Behörden im TEB informiert?**
   b. **Haben die Behörden in Frankreich, der Schweiz und in Deutschland - und wenn ja, welche Ebenen und Behörden im Speziellen - grenzüberschreitend jeweils einen Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit im Allgemeinen und Betroffenen/Gefährdeten im Besonderen?**
   c. **Haben die Behörden in den drei Ländern ein Informationsrecht, auch spezifisch die Bevölkerung in den Nachbarländern anzusprechen oder diesen gar Verhaltensempfehlungen zu erteilen?**
   d. **Haben Einzelne, Medien und Firmen mit betroffenen Mitarbeitern grenzüberschreitend einen Informationsanspruch?**

Der Austausch zwischen den Ländern ist gewährleistet und funktioniert. Die Kommunikation im eigenen Hoheitsgebiet liegt in der Verantwortung der zuständigen Behörden. In Basel-Stadt informiert die Kantonspolizei im öffentlichen Interesse und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung, wenn nicht überwiegende, schützenswerte private Interessen entgegestehen (§ 12 Abs. 1 PolG). Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strafprozessordnung und der Bundesgesetzgebung (§ 12 Abs. 1 PolG).

   e. **Werden Medien aus dem Ausland anders oder gar nicht informiert? Braucht es eine Akkreditierung und ggf. bei welcher Behörde?**

Die kantonalen Behörden behandeln alle Medien gleich, ohne dass eine Akkreditierung erforderlich ist.

   f. **Wieweit dürfen Informationen aus besonderen Gründen zurückgehalten oder ganz verschwiegen werden; und welches wären solche Gründe? Z.B. ermittlungstaktische?**

Aus Polizeitaktischen- oder Ermittlungstaktischen Gründen kann gar nicht oder zumindest zurückhaltend kommuniziert werden.

h. **Gibt es einen Informationsgrundsatz, dass vorübergehend verschwiegen aber nie falsch informiert werden darf?**
i. **Gibt es Fälle, wo der Öffentlichkeit oder Firmen mit Arealen in der Nähe während oder einem Behördeneinsatz kommuniziert wird, es bestehe keine Gefahr, obwohl die Behörden eine Gefahr nicht ausschliessen konnten?**

Die Behörden lügen weder die Bevölkerung noch Unternehmen an.

j. **Welche Unterschiede in der Informationspraxis und in den informationsrechtlichen Grundlagen gibt es beim Gesagten zwischen der Schweiz, insbesondere dem Kanton Basel-Stadt, Frankreich und Deutschland?**
k. **Und welche Auswirkungen haben sie zunächst auf die Kommunikation auf Behördenebene im TEB? Werden z.B. Gefahren untereinander verschwiegen oder werden die Partner im TEB ins Vertrauen gezogen?**
l. **Und in der Folge bei der Information der Öffentlichkeit?**

Allfällige Genaue Unterschiede und allfällige Auswirkungen sind dem Regierungsrat nicht bekannt. Vertrauen ist jedenfalls wesentliche Grundlage der trinationalen Zusammenarbeit.

m. **Welche Entwicklung in diesen Punkten hat sich seit dem Sandoz-Chemieunfall von Schweizerhalle ergeben?**

Die Entwicklungen der letzten 30 Jahre sind nicht protokolliert und können deshalb nicht präzis nachgezeichnet werden. Die Information der Bevölkerung hat aber entscheidend an Gewicht, Kontur und Stellenwert gewonnen.

2. **In casu**
   a. **Wie verhielt es sich im konkreten Fall mit den in den vorherigen Fragen angesprochenen Punkten?**

Im konkreten Fall verhielt es sich wie vorstehend skizziert.

b. **Wer war seitens der Behörden in Frankreich, der Schweiz und in Deutschland wann und wieweit über welchen Sachverhalt informiert?**

Die Einsatzzentrale der Grenzwachtregion I / Basel hat die kantonalen Behörden kurz nach 9.00 Uhr über den Vorfall informiert. Anfang Nachmittag wurde von französischer Seite Entwarnung gegeben.

c. **Wieweit wurden die Benutzer und Benutzerinnen des öffentlichen Verkehrs in Basel informiert?**

Die Fahrgäste wurden über die Dynamischen Fahrzielinformation (DFI), den BVB-Twitterkanal sowie über Durchsagen in den Fahrzeugen über die Umleitung der Linie 11 und die Möglichkeit den Distribus zu nutzen informiert.

d. **Wieweit wurde in Frankreich, der Schweiz und Deutschland die Öffentlichkeit sonst informiert, direkt oder via welche Medien oder Social Medias?**
e. **Wieweit wurden Firmen und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Gegend informiert?**

In Basel-Stadt wurden die notwendigen Verkehrsmeldungen mittels „viasuisse“ abgegeben. Was in Frankreich und Deutschland kommuniziert wurde, entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrats.

f. **Wovon spricht Martin Schütz, wenn er sich auf "üblichen und definierten Vorgehensweisen in solchen Fällen" beruft? Geht es um die Information der Medien und der Öffentlichkeit?**

Hier wurde das Territorialitätsprinzip angesprochen.

g. **Wieweit, zu welchem Zeitpunkt, durch wen und wie adressatenangepasst ist die Information der Öffentlichkeit Teil des Vorgehens bei Verdachtsfällen, Gefährdungsfällen und Massnahmen wie der Sperrung des Zolls?**

Diese Frage lässt sich so nicht pauschal beantworten.

h. **Wieweit sind die Behörden der drei Länder in der Lage und gewillt, auch in der Sprache des Nachbarn zu informieren sowie weitere Sprachen von Menschen miteinzubeziehen, welche sich auf ihrem Territorium aufhalten?**

Die kantonalen Behörden kommunizieren grundsätzlich in der Amtssprache. Die Grenzwachtregion I / Basel verfasst Medienmitteilungen, die in die originären Zuständigkeiten fallen und einen Bezug zur französischen Landesgrenze haben, aber konsequent in den Sprachen Deutsch und Französisch. Interviews werden ebenfalls in der 1. und 2. Landessprache im Zuständigkeitsbereich der Grenzwachtregion I / Basel erteilt. In deutscher und französischer Sprache werden auch Medienanfragen entgegen genommen.

Teil C: Fragen zum status quo bei der Information der Öffentlichkeit, wenn neben Frankreich und der Schweiz auch Deutschland betroffen ist

1. **Wie ist das Vorgehen, wenn Deutschland, Frankreich und die Schweiz betroffen sind?**
2. **Informieren die drei Staaten sich und die Öffentlichkeit nach gleichen Grundsätzen?**
3. **Welche staatliche Ebene arbeitet bei der Information der Öffentlichkeit - einschliesslich betroffener Firmen mit deren Mitarbeitern - mit welcher staatlichen Ebene im Nachbarland zusammen?**

Der Austausch zwischen den Ländern ist gewährleistet und funktioniert. Die Kommunikation im eigenen Hoheitsgebiet liegt in der Verantwortung der zuständigen Behörden.

Teil D: Fragen zur Stärkung der trinationalen Zusammenarbeit in Fällen, in welchen die Information der Öffentlichkeit im Trinationalen Eurodistrict Basel in Frage steht

1. **Welche Vorkehrungen für die Information der Öffentlichkeit wurden seit dem Sandoz-Unfall von Schweizerhalle in der Region Basel, heute im Trinationalen Eurodistrict Basel TEB getroffen?**

Die Vorkehrungen der letzten 30 Jahre sind nicht protokolliert und können deshalb nicht präzis nachgezeichnet werden. Die Information der Bevölkerung hat aber entscheidend an Gewicht, Kontur und Stellenwert gewonnen.

2. **Welche Verbesserungen bei der Information der Behörden untereinander und bei der Information der Öffentlichkeit und der Medien sind need to have, welche nice to have?**

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden.

3. **Wie gedenkt die Basler Regierung diese zu erreichen und die Information der Öffentlichkeit auf allen drei Seiten des Trinationalen Eurodistricts sicherzustellen?**

Der Austausch zwischen den Ländern ist gewährleistet und funktioniert. Die Kommunikation im eigenen Hoheitsgebiet liegt in der Verantwortung der zuständigen Behörden.

4. **Inwieweit teilt der Regierungsrat meine zusammenfassende Beurteilung und wenn nicht, inwieweit nicht und warum allenfalls nicht:**
   a. **Der Bombenalarm hat zu Behördenentscheiden auf französischer und schweizerischer Seite geführt, zur Sperrung des Grenzübergangs und offenbar zur Einkürzung oder Umleitung der Tramlinie 11, weiteren Umleitungen, Durchsagen im Tram sowie Gerüchten in den Social Medias.**

Ein sich nicht bestätigender Anfangsverdacht – und nicht ein eigentlicher Bombenalarm – hat zur Sperrung des Grenzübergangs Lysbüchel durch die französischen Behörden geführt. In der Folge

wurden von der Kantonspolizei die Zufahrtsachsen zum Grenzübergang für den öffentlichen und den Individualverkehr umgeleitet.

b. **Soweit fahndungstaktische Überlegungen dies zulassen, muss sofort, in jedem Fall nachträglich vollständig durch das Basler Sicherheitsdepartement und die Schweizer Grenzwache informiert werden. Gefährdungslagen dürfen nicht verschwiegen bleiben.**

Da die Kommunikationshoheit bei den französischen Behörden lag und keine Gefährdung für die Basler Bevölkerung bestand, gab es für die Schweizer Behörden nach Öffnung des Grenzübergangs keinen Anlass für eine weitere Information.

c. **Die gemeinsamen Sicherheits- und Informationspolitik im Trinationalen Eurodistrict Basel TEB verdient es, gestärkt zu werden.**
d. **Der Trinationale Eurodistrict Basel TEB ist auch in Sicherheitsfragen und in bestimmten Situationen bei der Information der Öffentlichkeit durch die Behörden funktionell ein gemeinsamer Raum.**

Der Trinationale Eurodistrict Basel (TEB) ist die Plattform der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der trinationale Agglomeration Basel. In seinen Gremien widmen sich die politischen Vertreter und die Verwaltungen der Gebietskörperschaften der drei Länder wichtigen grenzüberschreitenden Fragen. Zu seinen thematischen Schwerpunkten zählen Raumplanung, Verkehr und Bürgerbegegnungsprojekte und nicht die Krisenkommunikation im Dreiländereck. Der Austausch zwischen den Ländern ist gewährleistet und funktioniert. Die Kommunikation im eigenen Hoheitsgebiet liegt aber in der Verantwortung der zuständigen nationalen Behörden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsident	Staatsschreiberin